

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0416/2014
Amt/Aktenzeichen 61/2 66 13 He	Datum 27.02.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 18.03.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	25.03.2014	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	27.03.2014	Ö

Betreff: Dauerhafte Anbringung von Lichterketten
Mainz, 10.03.2014 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** /der Ortsbeirat empfehlen, der **Bau- und Sanierungsausschuss** stimmt einer dauerhaften Anbringung von LED-Lichterketten im Bereich der Winzerhöfe in Mainz-Hechtsheim in den Straßen *Klein-Winternheimer Weg, Ringstraße, Grauelstraße, Lindenplatz, Am Kartäuserhof* und *Heuerstraße* sowie einer temporären Anbringung von Leuchtkugeln vor den Eingängen der Winzerhöfe zu.

1. Anlass

Mit dem Antrag 0552/2013 der FDP- und der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim und der Anfrage 0875/2013 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim wurde die Stadtverwaltung gebeten, die dauerhafte Anbringung von Lichterketten im Bereich der Winzerhöfe in den Straßen *Klein-Winternheimer Weg, Ringstraße, Gravelstraße, Lindenplatz, Am Kartäuserhof* sowie *Heuerstraße* bis zur *Kreuzung Ringstraße* zu prüfen.

Die bisherige temporäre Beleuchtung zu besonderen Anlässen, wie der Kerb oder den Winzertagen, erfolgt heute in einzelnen Straßenzügen durch Lichterketten mit Glühbirnen. Für die Befestigung der temporären Festbeleuchtung dienen bereits seit Jahrzehnten dauerhafte Seilabspannungen in Mitte der Straßen.

Da der Auf- und Abbau der Festbeleuchtung mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden ist, kam bei den Winzerbetrieben aus Hechtsheim der Wunsch auf, die Beleuchtung dauerhaft hängen zu lassen.

In diesem Zuge sollen die bisherigen Lichterketten durch LED-Lichterketten erneuert werden. Die LED-Lichterketten besitzen einen wesentlich niedrigeren Energiebedarf und verursachen geringere Betriebskosten. Die LED-Lichterketten könnten außerdem für den Hechtsheimer Weihnachtsmarkt verwendet werden.

Im Zuge der Anfrage fanden Koordinierungsgespräche zwischen dem Stadtplanungsamt und den Winzerbetrieben statt, um eine dauerhafte Befestigung der Lichterketten bzw. einen Austausch der bisherigen Lichterketten durch neue LED-Lichterketten zu prüfen.

Darüber hinaus wurde gemeinsam die Idee entwickelt, an den Eingängen der Winzerhöfe während der Kerb und den Winzertagen jeweils eine Leuchtkugel zu installieren. Diese Leuchtkugeln hätten während des Weihnachtsmarktes am Lindenplatz verwendet werden können, wenn keine brandschutztechnischen Gründe entgegenstehen würden (siehe Punkt 2).

Die Winzer sichern zu, dass die Beleuchtung nur zu den obengenannten Anlässen an ca. 12 Tage im Jahr in Betrieb genommen werden soll.

Parallel zu den Koordinierungsgesprächen wurden die tangierten Ämter um Stellungnahme gebeten.

2. Ergebnis

Einer temporären Installation der Leuchtkugeln kann aus brandschutztechnischer Sicht nur vor den Eingängen der Winzerhöfe, jedoch nicht auf dem *Lindenplatz* zugestimmt werden.

Die Fachämter stimmen einer dauerhaften Anbringung von LED-Lichterketten im Bereich der oben genannten Straßen zu, wenn die folgenden Voraussetzungen gewährleistet sind:

Stadtplanungsamt / Städtebau, Stadtbildpflege, öffentliche Beleuchtung:

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes kann einer dauerhaften Installation der Lichterketten ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Beleuchtung nur zu besonderen Anlässen in Betrieb genommen wird und die Lichterketten den Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Dies ist gewährleistet, wenn die Lichterketten in Größe, Art, Farbe und Lichtfarbe der Visualisierung entsprechen und die Ausführung der neuen LED-Lichterketten filigran und somit in der Tagesansicht unauffällig sind.

Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen und Abt. Straßenbetrieb:

Das Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m ist einzuhalten.

Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht beim Gestattungsnehmer, d.h. den Winzerbetrieben, liegt.

Rechts- und Ordnungsamt:

Die Installationshöhe muss so erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße auszuschließen ist. Unter diesen Umständen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gestattungsvertrag zwischen dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und den Winzerbetrieben zu schließen ist.

Bauamt, Abt. Bauaufsicht:

Der 2. Rettungsweg der angrenzenden Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr muss gewährleistet sein.

Bauamt, Abt. Denkmalpflege:

Die Maßnahmen liegen innerhalb der geschützten Denkmalzone „Am Kartäuserhof / Grauelstraße“ und in der unmittelbaren Umgebung der geschützten Einzeldenkmäler „Am Kartäuserhof 9“, „Am Kartäuserhof 13“, Wegekreuz „(gegenüber) Kartäuserhof 13“ und „Heuerstraße 6“.

Eine dauerhafte Installation neuer Lichterketten ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht genehmigungspflichtig. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden, wenn die zur Verwendung kommenden Lichterketten in Größe, Art, Farbe und Leuchtfarbe der Visualisierung entsprechen und die Beleuchtung nur zu besonderen Anlässen in Betrieb genommen wird.

Eine temporäre Installation von Leuchtkugeln ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungspflichtig, da das Erscheinungsbild der Denkmalzone bzw. der Einzeldenkmäler nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

Sollte die Anbringung der Lichterketten und Leuchtkugeln bzw. das Befestigen von Halterungen etc. an den oben genannten Einzeldenkmälern erforderlich werden, ist hierfür ebenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Feuerwehr:

Ein sicheres Instellungbringen von tragbaren Leitern und Drehleitern muss auch beim Vorhandensein der Stahlseile möglich sein.

Bei der Ausführung der Lichterketten ist auf eine möglichst gewichtssparende Ausführung zu achten.

Die Lichterketten dürfen im Normalzustand nicht an die Stromversorgung angeschlossen sein. Die Stromfreiheit der angeschalteten Lichterketten muss durch klar ersichtliche Stecker einfach und schnell durchführbar sein. Der Zustand „Lichterketten ausgeschaltet“ muss „Stromfreiheit der Leitungen“ bedeuten.

Die Feuerwehr muss die Möglichkeit erhalten, die Stahlseile im Einsatzfall spannungsfrei und gefahrlos abzulassen. Dafür sind für die Drahtseile zur Befestigung der Lichterketten in regelmäßigen Abständen an den Fassadenverankerungen der Stahlseile Ablasstmöglichkeiten anzubringen. Diese sind durch den/die Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktion hin zu prüfen und in einem Wartungsprotokoll darzulegen.

Die Feuerwehr weist daraufhin, dass die Gravelstraße eine Breite aufweist, die ein sicheres Instellungbringen von Leitern der Feuerwehr auch bei Vorhandensein der Stahlseile möglich macht. Daher müssen in der Gravelstraße keine Ablasstmöglichkeiten geschaffen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Ablasstmöglichkeiten für die Stahlseile nachgerüstet werden, können aus brandschutztechnischer Sicht die Stahlseile weiterhin dauerhaft in der Mitte der Straßen angebracht werden. Darüber hinaus kann jedoch einer weiteren Anbringung von in der Mitte angebrachten Stahlseilen wie z. B. auf dem Lindenplatz aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Einer temporären Installation der Leuchtkugeln auf dem Lindenplatz kann aus den genannten Gründen (keine zusätzlichen Stahlseile) nicht zugestimmt werden.

3. Fazit

Die tangierten Fachämter stimmen unter den oben genannten Voraussetzungen einer dauerhaften Anbringung von LED-Lichterketten im Bereich der Winzerhöfe in den oben genannten Straßen und einer temporären Installation von Leuchtkugeln vor den Eingängen der Winzerhöfe zu.

Die Forderungen sind vertraglich zwischen dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und den Winzerbetrieben in einem Gestattungsvertrag festzuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Ablasstmöglichkeiten für die Stahlseile nachgerüstet werden, können aus brandschutztechnischer Sicht die Stahlseile weiterhin dauerhaft in der Mitte der Straßen angebracht werden.

Darüber hinaus kann jedoch einer weiteren Anbringung von in der Straßenmitte angebrachten Stahlseilen wie z. B. auf dem Lindenplatz aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

4. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der gesamten Maßnahme tragen die beteiligten Winzerbetriebe aus Mainz-Hechtsheim. Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.